

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Kauf, von der Mül-
len, Hensel und Fuchs
in der Sitzung vom 16. Februar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Weidhausen
vom 10. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagengebührenfrei; die anlagenrechtlichen Kosten
trägt der Kläger.

S. U. S. A. L. R.

Die angelegte Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Die
Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsgericht hat eine Entschädigungsansprü-
chung des Klägers verneint, weil die Voraussetzungen seiner
des § 4 Abs. 1 Nr. 10, des § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach des § 190 ZPO
gegeben seien.

1. Es steht fest, daß der im Urteil genannte Kläger im
Sommer 1946 mit seiner zweiten Ehefrau von Polen nach Hannover
in Deutschland eingewandert ist. Von seinem dortigen Wohnort
sei er im Dezember 1946 in den Geltungsbereich des ZPO einge-
reist und habe sich vorübergehend in Bayern aufgehalten, um
als Funktionär der Polizei Agenten-Innen Personen zu betreiben.

die nach Palästina auswandern wollten. Anfang Februar 1947 sei er wieder zu seiner Frau in Ramonville zurückgekehrt. Diese Feststellungen tragen den rechtlichen Schluss des Berufungsgerichts, daß der Kläger weder wehrlos noch dem Aufenthalt im Altreichsgebiet geholt hat, wie dies § 4 Abs. 1 Nr. 1c des Gesetzes.

2. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß der Kläger sich zwar am 16. Dezember 1946 im Durchgangslager Łódź bei Hof aufhalten, aber sich am selben Tage nach München abgemeldet hat. Von dort aus habe er verschiedene DP-Lager einschließlich deshalb aufgesucht, um seinen Pflichten als Funktionär der jüdischen Auswanderungsorganisation nachzugehen. In Łódź habe er im München bei seinem Bruder unterhalb eines DP-Lagers und innerhalb einer von der UNIA geplanten und beauftragten räumlichen Zusammenfassung von Displaced Persons bis zur Rückkehr nach Frankreich gewohnt. Diese Ereignisse rechtfertigen den Standpunkt des Berufungsgerichts, daß sich nicht feststellen lasse, der Kläger habe sich am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager im Geltungsbereich des RM aufgehalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes). Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben darüber hinaus, daß der Kläger die weitere Voraussetzung dieser Verordnung, nämlich die der Auswanderung aus dem Geltungsbereich des RM, nicht erfüllt. Er hatte seinen im Sommer 1946 in Frankreich begründeten Wohnsitz bis zur Auswanderung nach Israel im Jahre 1950 nicht aufgegeben.

3. Der Berufungsrichter geht am 1. 1950 RM allerdinge von einer Rechtsmeinung aus, die von den Grundsätzen des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 1970, 903 Nr. 20 teilweise abweicht. Auf dieser Abweichung beruht die Ablehnung der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis jedoch nicht. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Ablehnung des Klägers vor einer beim inner-

liischen Finanzministerium gebildeten Kommission fest, daß die Umgangssprache seiner Eltern ebenso wie die Umgangssprache in seinen Elternhaus jiddisch war und der Kläger neben jiddisch auch deutsch als Bildungssprache benutzt hat. Aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich, daß der Tatrichter das Jiddische nicht dem deutschen Sprachkreis zurechnet, sondern als eigenständige Sprache ansieht. Das ist nicht zu beanstanden (BGH, Urteil vom 29. Oktober 1970 - XI ZR 41/70). Diese Feststellungen genügen nach dem Urteil BGH ZsV 1970, 203 Nr. 20, die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis anzuschließen.

Beweit der Beschwerdeführer die Verletzung von Verfahrens-
vorschriften, insbesondere des § 175 ZPO, bei der Bildung der
tatsächlichen Überzeugung rügt, könnte ein solcher Fehler,
selbst wenn er vorliege, die Zulassung der Revision nicht recht-
fertigen (BGH ZsV 1967, 281 Nr. 35; 431 Nr. 42).

Graf

Fuchs